



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511pph/094-2301#010  
Datum: 07.06.2023

## **Planänderungsbescheid**

**zur 1. Änderung der Plangenehmigung**

**vom 31.3.2022, Az.: 511pph/094-2301#001**

**(Neues Werk Cottbus PFA 1- Innenwartungsanlage)**

**gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**in der Stadt Cottbus  
Bundesland Brandenburg**

**Bahn-km 173,300 bis 174,060**

**der Strecke 6345 Halle Hbf - Guben**

**Vorhabenträgerin:**

DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH  
Am Obstgut 22  
04425 Taucha bei Leipzig

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	6
A.4.2	Trafostationen TST 22B und TST 22A .....	7
A.5	Hinweise .....	7
A.6	Sofortige Vollziehung .....	8
A.7	Gebühr und Auslagen .....	8
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise .....	8
B.	Begründung .....	9
B.1	Sachverhalt .....	9
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	9
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens .....	9
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme .....	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	10
B.2.2	Zuständigkeit.....	11
B.3	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	11
B.3.1	Planrechtfertigung .....	11
B.3.2	Wasserrechtliche Belange.....	12
B.3.2.1	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	12
B.3.2.2	Begründung zu A.4.1. ....	12
B.3.2.3	Begründung zu A.4.2 .....	12
B.3.3	Naturschutz.....	13
B.4	Gesamtabwägung .....	14
B.5	Ermessen.....	14
B.6	Sofortige Vollziehung .....	14
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	15

Auf Antrag der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben "Neues Werk Cottbus PFA 1- Innenwartungsanlage" vom 31.3.2022, Az.: 511pph/094-2301#001 in der Stadt Cottbus, Bahn-km 173,300 bis 174,060 der Strecke 6345 Halle Hbf - Guben, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der genehmigte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen und Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Ergänzung von Außenlagerflächen, zweier Trafostationen, von Kfz- und Fahrradstellplätzen sowie Änderungen von Rigolen, der Gleistrassierung und der Straßenführung um die Innenwartungsanlage (Halle 2).

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 31.3.2022 genehmigten Planunterlagen.

*Tabelle 1: Planunterlagen*

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 25.4.2023, 21 Seiten	ergänzt Anlage 1, genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>2</b>	<b>Lageplan</b>	
2.1	Lageplan Planungsstand: 31.10.2022, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 3, genehmigt
<b>3</b>	<b>Bauwerksverzeichnis</b>	
3.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 25.4.2023, 9 Seiten	ergänzt Anlage 4, genehmigt
<b>4</b>	<b>Bauwerkspläne</b>	
4.1	Bauwerksplan Außenkommissionierfläche, Grundriss / Schnitte / Isometrien, Achsen K_A - K_F / Reihen K1 – K7, Planungsstand: 31.10.2022, Maßstab 1 : 100	genehmigt
4.2	Bauwerksplan Rigole Nord, Planungsstand: 31.10.2022, Maß- stab 1 : 50 / 1 : 100	genehmigt
4.3	Bauwerksplan Rigole Süd, Planungsstand: 31.10.2022, Maß- stab 1 : 50 / 1 : 100	genehmigt
4.4	Bauwerksplan Rigole West, Planungsstand: 31.10.2022, Maß- stab 1 : 50 / 1 : 100	genehmigt
<b>5</b>	<b>Spurplan</b>	
5.1	Spurplanskizze Strecke 6345. Km 173,300 – km 174,060, Pla- nungsstand: 31.10.2022, Maßstab ohne	nur zur Information
<b>6</b>	<b>Trassierung</b>	
6.1	Trassierungslageplan Strecke 6253 – km 79,6 bis 80,2, Großenhain – Cottb Bf, GI 1 – Senftenberg – Frankfurt (Oder) Pbf, W280, Planungsstand: 31.10.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
<b>7</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>	
7.1	Bestands- und Konfliktplan Landschaftspflegerischer Begleit- plan Strecke 6345, km 173,300 – 174,060, Planungsstand: 31.10.2022, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
7.2	Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Begleitplan Stre- cke 6345, km 173,300 – 174,060, Planungsstand: 31.10.2022, Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 50.000	nur zur Information
<b>8</b>	<b>Hydraulische Berechnungen</b>	
8.1	Hydraulische Berechnungen Rigole Nord, Stand: 31.10.2022	nur zur Information
8.2	Hydraulische Berechnungen Rigole Süd, Stand: 31.10.2022	nur zur Information
8.3	Hydraulische Berechnungen Rigole West, Stand: 31.10.2022	nur zur Information
8.4	Überflutungsnachweis Rigolen, Stand: 31.10.2022	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>9</b>	<b>Brandschutznachweis Werkserweiterung Halle 2</b>	
9.1	Brandschutznachweis Werkserweiterung Halle 2 Planungsstand: 14.10.2022, 66 Seiten mit Anlagen 1. PÄ zur PG vom 31.3.2022, Az.: 511pph/094-2301#001	nur zur Information
9.1.1	Geschosspläne und Schnitte Hall1 Erdgeschoss, Stand 7.10.2022, Maßstab 1:200 1.OG und 2.OG, Stand 7.10.2022, Maßstab 1:200 Dachaufsicht, Stand 27.9.2022, Maßstab 1:200 Schnitte, Stand 16.9.2022, Maßstab 1:100	nur zur Information
9.1.2	Berechnungsverfahren DIN 18230-1, Stand 4.10.2022, 3 Seiten	nur zur Information
9.1.3	Übersichtsplan, Stand 27.9.2022, Maßstab 1:500	nur zur Information

### **A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die einfache wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser über drei Rohrrigolen in den Untergrund erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von den Dächern der Halle 2 und der Außenkommissionierfläche, dem westlichen und südlichen Straßenbereich, den südwestlichen Nebenanbauten sowie den südöstlichen Anbauten des PFA 1 des Vorhabens „Neues Werk Cottbus“.

Zu diesem Zweck ist die Vorhabenträgerin befugt, Niederschlagswasser gemäß Tabelle 2 und Tabelle 3 einzuleiten.

Tabelle 2: Einleitwerte zur wasserrechtlichen Erlaubnis

lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche $A_U$ [m <sup>2</sup> ]	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	in den
1	Dach Halle 2, Dach Außenkommissionierfläche (A <sub>E</sub> : 14.811 m <sup>2</sup> )	5.358	22,7	39	144	Spremlerger Vorstadt	Untergrund
2	Straßenbereich West, südwestliche Nebenanbauten (A <sub>E</sub> : 5.580 m <sup>2</sup> )	4.958	13,8	39	144	Spremlerger Vorstadt	Untergrund
3	südlicher Straßenbereich, südöstliche Anbauten (A <sub>E</sub> : 5.325 m <sup>2</sup> )	4.688	1,8	39	144	Spremlerger Vorstadt	Untergrund

Tabelle 3: Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 33N/ETRS89:

Bezeichnung	gehört zu lfd. Nr. der Tabelle 2		Einleitstelle	
			Rechtswert	Hochwert
Rigole Nord (R-N-1)		1	452880.9	5733958.8
Rigole West (R-W-1)		2	452769.5	5733986.3
Rigole Süd (R-S-1)		3	453104.8	5733774.3

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Unterrichtungspflichten

Der Sachbereich 6- Ost des Eisenbahn-Bundesamts ist unverzüglich zu unterrichten bzw. folgende Sachverhalte/Berichte sind mitzuteilen:

- **unvorhergesehene Störungen**, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, ein schriftlicher **Bericht** vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

- Es ist ein/e **Verantwortliche/r** mit Namen und Telefonnummer für das gegenständliche Bauvorhaben zu übermitteln.
- Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen **Abweichungen** von den angenommenen **Baugrundverhältnissen** festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen.

#### A.4.2 Trafostationen TST 22B und TST 22A

Rechtzeitig vor Baubeginn ist zu prüfen, ob im Bereich der Trafostationen TST 22B und TST 22A der kf-Wert des anstehenden Bodens ausreichend für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Trafostationen gegeben ist. Das Ergebnis ist dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

#### A.5 Hinweise

Gemäß § 101 Abs. 1 WHG sind:

- ist die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden,
- die gegenständlichen Rigolen ordnungsgemäß zu unterhalten

i. V. m. DWA-Arbeitsblatt A 138

- hat die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Die Lagerung derartiger Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen sind nicht zulässig.
- ist bei Ausschachtungen darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
- ist während der Bauarbeiten darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
- ist zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird; gegebenenfalls ist eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so

lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrüntem Flächen) zu erwarten sind.

Sollte zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet werden, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### **A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.



## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Plangenehmigung vom 31.3.2022, Az. 511pph/094-2301#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, das Vorhaben „Neues Werk Cottbus PFA 1- Innenwartungsanlage“ in der Stadt Cottbus, Bundesland Brandenburg, Bahn-km 173,300 bis 174,060 der Strecke 6345 (Halle Hbf – Guben) genehmigt. Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind folgende Ergänzungen bzw. Änderungen;

#### **Ergänzungen:**

- Außenkommissionierfläche als Anbau an die Innenwartungshalle
- Trafostationen TST 22 B und TST 22 A
- Errichtung einer weiteren Rigole
- 4 Kfz- und einem großen Fahrradstellplatz
- befestigte Fläche für die Lagerung von Radsätzen

#### **Änderungen:**

- der genehmigten Rigolen
- der Trassierung
- der Straßenführung (Umfahrung)

#### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.11.2022, Az. T.WVXP, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 9.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.4.2023 wieder vorgelegt.

Die Maßnahmen der 1. Planänderung zur Plangenehmigung vom 31.3.2022, Az.: 511pph/094-2301#001, verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Natur- und Landschaft, welche über die beschriebenen Auswirkungen des bereits genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplans des PFA 1 des Vorhabens „Neues Werk Cottbus“ (Unterlage 13.1) hinausgehen. Eine Verfahrensleitende Verfügung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

### **B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Stadt Cottbus über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG). Mit Schreiben vom 10.5.2023, Az.: 00731-2023-43, werden Forderungen gestellt und Hinweise gegeben. Dazu wird auf B.4 verwiesen.

Dritte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Die 1. Planänderung des Vorhabens „Neues Werk Cottbus PFA 1 – Innenwartungsanlage“ ist von unwesentlicher Bedeutung. Sie beinhaltet verschiedene kleinteilige Maßnahmen, die in Ziff. B.1.1 dargestellt sind.

Es sind keine Grundstücksinanspruchnahmen Dritter erforderlich. Die Maßnahmen finden auf vorhabenträgereigenen Flächen statt.

Die geringfügigen Anpassungen der Gleislage führen zu keinen Änderungen der betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen des Schienenverkehrs.

Durch die technischen Anpassungen der 1. Planänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft gegeben, welche über die Auswirkungen des bereits genehmigten PFA 1 hinausgehen.

Die Änderungen betreffen eine Fläche von ca. 3.380 m<sup>2</sup> der Gesamtvorhabensfläche des PFA 1 von 76.789 m<sup>2</sup> und damit lediglich 4,4 %.

Durch den Anbau der geschlossenen einstöckigen Außenkommissionierfläche ändert sich das äußere Gestaltungsbild der Innenwartungshalle nicht erheblich. Die Halle ist von der Straße zurückgesetzt und das Landschafts- bzw. Stadtbild ist an dieser Stelle ohnehin gewerblich geprägt, so dass es nicht verschlechtert wird. Außerdem fällt die Außenkommissionierfläche im Größenverhältnis zur Innenwartungshalle nicht ins Gewicht. Die geschlossene Außenkommissionierfläche war zudem in der ursprünglichen Planung als offene Verladefläche vorgesehen, so dass es zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung kommt.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

## **B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.3.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Ergänzungen der Außenlagerflächen, die zusätzlichen 2 Trafostationen, einer weiteren Rigole, Kfz- und Fahrradstellplätze

sowie Änderungen der Rigolen, der Gleistrassierung und der Straßenführung im PFA 1 des Vorhabens Neues Werk Cottbus schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.3.2 Wasserrechtliche Belange**

#### **B.3.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser über drei Rigolen in den Untergrund handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Unter A.3 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung von den Dächern der Halle 2, der Außenkommissionierfläche, den südwestliche Nebenanbauten sowie dem südlichen Straßenbereich und den südöstlichen Anbauten des PFA 1 des Vorhabens Neues Werk Cottbus in drei Rigolen erteilt.

Die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren bzw. eine Planänderung durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

#### **B.3.2.2 Begründung zu Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Die unter A.4.1 erteilten Auflagen der Unterrichtungspflichten für das Herstellen und Betreiben der gegenständlichen 3 Rigolen bezüglich unvorhergesehener Störungen, Benennen eines Verantwortlichen und der Überprüfung des Baugrundes sind gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

#### **B.3.2.3 Begründung zu A.4.2**

Unter A.4.2 wird der Vorhabenträgerin die Auflage erteilt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die ortsnahe erlaubnisfreie Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der beiden Trafostationen TST 22B und TST 22A gegeben sind. Die Auflage

dient der Verhütung nachteiliger Wirkungen auf das Grundwasser und der Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß WHG.

### **B.3.3 Naturschutz**

Mit Schreiben vom 10.5.2023 fordert die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus zum besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG nachzuweisen, dass durch die Planänderungen keine artenschutzrechtlichen Verbote eintreten werden. Es wird gefordert:

1. Im Rahmen des LBP die textliche Darstellung der Bilanzierung nachzureichen.
2. Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Maßnahmenblättern darzustellen.
3. Eine rechtliche Sicherung der Kompensationsfläche außerhalb des Vorhabengebietes (Extensivierung Ackerfläche)

#### **Entscheidung**

Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus zum besonderen Artenschutz sowie zur Bilanzierung und weiteren LBP-Maßnahmen werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich dieser Forderungen auf die Plangenehmigung vom 31.3.2022, Az. 511pph/094-2301#001 bzw. auf Ziffer 5 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1:

*Durch die technischen Anpassungen der 1.PÄ sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Natur- und Landschaft ableitbar, welche über die beschriebenen Auswirkungen des bereits plangenehmigten LBP PFA 1 (Stand: 17.05.2021, Unterlage 13.1), unter Beachtung der plangenehmigten, technischen Planunterlagen (vgl. A.2 in der gültigen Plangenehmigung vom 31.03.2022; Az.511pph/094-2301#001), hinausgehen.*

Damit gelten die Bestimmungen der Plangenehmigung fort. Soweit den Planunterlagen der Maßnahmenplan 7.2 beigefügt wurde, erfolgte dies lediglich zur Information. Bei einem Abgleich dieses Planes mit dem Maßnahmenplan 13.4 im Ausgangsverfahren ist erkennbar, dass die Pläne hinsichtlich ihres landschaftspflegerischen Inhalts identisch sind.

Auf eine textliche Darstellung zur Bilanzierung kann verzichtet werden, da sie sich gegenüber dem Ausgangsverfahren nicht geändert hat. Im Übrigen wird nach Abschluss des Gesamtvorhabens der Eingriff in Natur und Landschaft im Gesamten bilanziert.

#### **B.4 Gesamtabwägung**

Gegenstand der 1. Planänderung zur Plangenehmigung vom 31.3.2023 sind Ergänzungen von Außenlagerflächen, von 2 Trafostationen, zu Kfz- und Fahrradstellplätzen sowie Änderungen von Rigolen, der Gleistrassierung und der Straßenführung um die Halle 2. Diese unwesentlichen Änderungen ergaben sich im Rahmen der Projektfortschreibung bzw. im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung.

Die Stadt Cottbus stellte Forderungen bezüglich des Artenschutzes und der Eingriffsbilanzierung. Diese werden zurückgewiesen, s. dazu B.3.3.

Durch die o. a. Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis der Plangenehmigung wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

#### **B.5 Ermessen**

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen. Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen *den vorstehenden Planänderungsbescheid* kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**  
**Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Berlin**  
**Berlin, den 07.06.2023**  
**Az. 511pph/094-2301#010**  
**VMS-Nr. 3487792**